

ALLGEMEINE VERKAUFS-UND LIEFERBEDINGUNGEN DER EPIGENOMICS AG

§ 1 Allgemeines

Nachfolgende Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich für sämtliche den Verkauf und die Lieferung unserer Produkte betreffenden Angebote, Aufträge, Bestellungen, Lieferungen und Leistungen sowie sonstige Vereinbarungen; im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen gelten sie auch für zukünftige Angebote, Aufträge, Bestellungen, Lieferungen und Leistungen sowie sonstige Vereinbarungen, selbst wenn diese Bedingungen nicht mehr ausdrücklich vereinbart werden. Andere Bedingungen (insbes. Fremd-AGBs) finden keine Anwendung, es sei denn, wir haben deren Anwendung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen oder keine entsprechende (spezifische oder allgemeine) Regelung in unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen enthalten ist; für diesen Fall gelten die gesetzlichen Regelungen.

§ 2 Angebote, Leistungsumfang, Schriftform

1. Ist eine Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von zwei (2) Wochen durch unsere Auftragsbestätigung annehmen.
2. Der Umfang unserer Leistungen wird durch unsere Auftragsbestätigung in Verbindung mit diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen bestimmt.
3. Nebenabreden und/oder Änderungen der getroffenen Vereinbarungen bedürften zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme unserer gesetzlichen Vertreter und Prokuristen sind unsere Mitarbeiter nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder per E-Mail.

§ 3 Preise

1. Unsere Angebotspreise gelten ab unserem Hauptsitz (AB WERK, EXW, Incoterms 2010) zzgl. Verpackung und Verladung. Die Berechnung erfolgt in Euro zu den am Tage der Lieferung gültigen Preisen zzgl. Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe; diese wird am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
2. Wir behalten uns das Recht vor, die Preise bei einer nicht von uns zu vertretenden Kostensteigerung entsprechend zu erhöhen.

§ 4 Lieferzeit, Lieferbedingungen

1. Die Lieferung unserer Ware erfolgt AB WERK (EXW, Incoterms 2010).
2. Die Einhaltung einer schriftlich vereinbarten Lieferzeit setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen uns und dem Auftraggeber geklärt sind und der Auftraggeber alle ihm obliegenden Verpflichtungen erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Weitergehende Ansprüche und Rechte behalten wir uns vor.
3. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, wenn (i) die Teillieferung für den Auftraggeber

verwendbar ist, (ii) die Lieferung der restlichen Ware sichergestellt ist und (iii) dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand und keine erheblichen Mehrkosten entstehen.

4. Wir haften nicht für Unmöglichkeit oder Verzögerung einer Lieferung, soweit diese durch höhere Gewalt oder Hindernisse verursacht worden ist, die wir nicht zu vertreten haben (einschl. dem Verschulden von Vorlieferanten, Betriebsstörungen, Arbeitskämpfen etc.).
5. Sofern ein Versand der Ware vereinbart wurde, erfolgt der Versand stets auf Gefahr des Auftraggebers.

§ 5 Zahlungen, Gegenrechte

1. Soweit nicht anders angegeben, gilt für den Auftraggeber eine Zahlungsfrist von zehn (10) Tagen ab Rechnungsdatum. Zahlungen sind ohne Abzug auf eines unserer Konten zu leisten.
2. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von acht (8) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
3. Der Auftraggeber kann uns gegenüber nur mit dem Grunde und der Höhe nach von uns unbestrittenen, anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Das Gleiche gilt für die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

Gelieferte Ware bleibt unser Eigentum, bis unsere sämtlichen Forderungen gegen den Auftraggeber aus den laufenden Geschäftsbeziehungen befriedigt sind. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, unsere Vorbehaltsware an Dritte zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen.

§ 7 Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten

Der Auftraggeber ist verpflichtet, gelieferte Ware unverzüglich nach Lieferung ordnungsgemäß auf seine Kosten zu untersuchen und uns etwaige Mängel, Falschliefereien oder Mindermengen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Für die Anzeige von offensichtlichen Mängeln, Falschliefereien oder Mindermengen gilt eine Ausschlussfrist von zwei (2) Wochen ab Erhalt der Lieferung. Soweit in diesem § 7 nichts Abweichendes geregelt ist, findet § 377 HGB Anwendung.

§ 8 Haftung

1. Alle Ansprüche wegen Schadens- und Aufwendungsersatz unterliegen unabhängig von ihrer Rechtsgrundlage den folgenden Einschränkungen:
2. Wir haften im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Epigenomics AG, unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Daneben haften wir (i) bei Verstoß gegen eine von uns abgegebene Garantie, (ii) für schuldhaftes Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch die Epigenomics AG, unsere gesetzlichen Vertreter

oder Erfüllungsgehilfen sowie (iii) im Falle einer zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

3. Im Falle einer schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, d.h. einer Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Käufer vertraut hat und auch vertrauen durfte, haften wir dem Grunde nach. Die Haftung ist jedoch in diesem Fall auf den für den Vertrag typischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.
4. In allen anderen Fällen sind Ansprüche auf Ersatz von unmittelbaren und mittelbaren Schäden (unabhängig von ihrer Rechtsgrundlage) einschließlich aller Schadensersatzansprüche wegen Verletzung vorvertraglicher Pflichten und Ansprüche aus Delikt ausgeschlossen.
5. Mängelansprüche verjähren innerhalb von zwölf (12) Monaten nach Lieferung der Ware. Diese Verjährungsfrist gilt jedoch nicht, soweit wir wegen Vorsatz oder Fahrlässigkeit der Epigenomics AG, unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haften sowie im Falle einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch die Epigenomics AG, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

§ 9 Erlaubte Verwendung

1. Unsere Produkte sind ausschließlich für die in unseren jeweiligen Produktdokumentationen beschriebenen Anwendungen bestimmt. Irgendeine andere Art der Verwendung in Menschen oder Tieren ist nicht gestattet.
2. Für eine Überschreitung der gemäß Abs. 1 gestatteten Verwendung unserer Produkte ist der Auftraggeber selbst verantwortlich. Dies gilt insbesondere für den Erwerb von eventuell notwendigen Schutzrechtslizenzen, für die Erfüllung von zulassungsrechtlichen Anforderungen und für die Durchführung von eventuell erforderlichen Evaluationen.

§ 10 Datenschutz

Vor der Veröffentlichung der durch uns im Rahmen eines Auftrages ermittelten Daten ist – falls unsere Nennung erfolgen soll – unsere Zustimmung einzuholen.

§ 11 Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus den Geschäftsbeziehungen ist Berlin/Deutschland, soweit nichts anderes bestimmt ist.
2. Die Geschäftsbeziehungen unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CSIG).
3. Ist der Auftraggeber ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus den Geschäftsbeziehungen Berlin/Deutschland oder der Sitz des Auftraggebers. Für Klagen gegen uns ist in diesen Fällen jedoch Berlin/Deutschland ausschließlicher Gerichtsstand.

§ 13 Salvatorische Klausel

Soweit ein Vertrag oder diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung der Lücke diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Lücke gekannt hätten.